

## Merkblatt zur Gewährung von Trennungsgeldern und Umzugskostenvergütungen

### I.

Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst haben in bestimmten Fallkonstellationen Anspruch auf Trennungsgeld, wenn sie zum Zweck ihrer Ausbildung zu einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungsort oder Wohnort zugewiesen werden. Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis werden insoweit gleichbehandelt.

Die anfallenden Mehraufwendungen können nach Maßgabe der Trennungsgeldverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (TGVO MV) erstattet werden. Ebenso kann eine Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz (LUKG M-V) zugesagt werden. Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe der regelmäßig erstattungsfähigen Ansprüche.

#### **Vorbemerkung**

Ausbildungsstelle im Sinne der Trennungsgeldverordnung ist jede Stätte, an der die praktische oder theoretische Ausbildung stattfindet.

Ausbildungsort ist der Ort der Stammausbildungsstätte (= 1. zugewiesene Ausbildungsstelle zur praktischen Ausbildung).

Erstattungsfähig sind nur tatsächlich entstandene und notwendige Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

#### **Ansprüche nach der Trennungsgeldverordnung**

Zuweisung an Ausbildungsstelle an einen anderen Ort als den bisherigen Ausbildungs-ort (Ort der Stammausbildungsstätte) oder Wohnort?	<u>und</u> Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 50 Kilometer von neuer Ausbildungsstelle entfernt?
wenn (-):      Insgesamt <u>kein</u> Trennungsgeldanspruch	
wenn (+):  Erstattung der Antritts- und Beendigungsreise für die Strecke von der Wohnung, von der aus bisher regelmäßig die vorherige Ausbildungsstätte aufgesucht wurde, zur neuen Ausbildungsstätte und umgekehrt. (bei Einführungslehrgängen/Arbeitsgemeinschaften/ Praxis: 1. und letzter Tag, beim freiwilligen Klausurenkurs jeder Besprechungstermin)  - Kosten der Beförderung  Für Wege, die über das übliche Pendeln zwischen Wohnung, alter und neuer Ausbildungsstätte hinausgehen (z.B. Wege von oder zu Unterkünften der Lebenspartner, der Familie, von Freunden oder von und zu einer Wochenendunterkunft) gibt es keinen Erstattungsanspruch, soweit es sich nicht ausnahms-	wenn (+):  Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr an den Wohnort <u>oder</u> beim auswärtigen Verbleiben  Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte und zurück mehr als drei Stunden beträgt.  Die tägliche Rückkehr ist zuzumuten, wenn die Zeitgrenze von drei Stunden nur an einzelnen Tagen im Monat überschritten wird (z.B. bei nur stundenweiser Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft).

<p>weise um eine Reise im Sinne des § 5 TGVO MV (Reisebeihilfe für Heimfahrten) handelt.</p>	<p><u>Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr an den Wohnort</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten der Beförderung unter Anrechnung des Pendelaufwands von der Wohnung zur Stammausbildungsstätte (einfache Fahrt) an Arbeitstagen <u>zwischen</u> Antritts- und Beendigungsreise</li> <li>- kein Tagegeld</li> <li>- keine Unterkunftskosten</li> <li>- keine Reisebeihilfe für Heimfahrten</li> </ul> <p><u>Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagegeld (6,90 €)</li> <li>- notwendige Unterkunftskosten (grds. bis 360 € mtl.) oder Übernachtungskosten (bis 80 € bei tageweiser Übernachtung)</li> <li>- Reisebeihilfe für Heimfahrten (für jeweils 15 Tage des Anspruchszeitraums)</li> <li>- Keine Erstattung von Kosten der Beförderung die über die nebenstehende Antritts- und Beendigungsreise hinausgehen</li> </ul>
--	--

<p><b>I. Kosten der Beförderung</b> (Tägliche Rückkehrer zum Wohnort <u>und</u> auswärtig Verbleibende)</p> <p><b><u>Nur</u> bei Zuweisungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland!</b></p>		
<p>Fahrkostenerstattung (§§ 6 und 8 TGVO MV)</p>	<p>bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse des jeweiligen Beförderungsmittels</p> <p>Fahrpreismäßigungen und sonstige Vergünstigungen (z. B. Bahncard oder Zeitkarten, Deutschlandticket), müssen die Berechtigten einsetzen. Sie dürfen in maßvollem Umfang teurer fahren (z. B. Nutzung von EC, IC oder ICE statt RE), wenn Sie dadurch Ihr Reiseziel früher erreichen. Sitzplatzreservierungen im Fernverkehr sind erstattungsfähig.</p>	
<p>Wegstreckenentschädigung für jeden gefahrenen Kilometer (§§ 6 und 8 TGVO MV iVm. § 5 LRKG M-V)</p>	<p>Kraftfahrzeug zweirädriges Kfz Fahrrad e-Fahrzeug zweirädrig. e-Fahrzeug</p>	<p>15 Ct 7 Ct 5 Ct 18 Ct 10 Ct</p>
<p>Mitnahmeentschädigung je Kilometer (§§ 6 und 8 TGVO MV iVm. § 5 LRKG M-V)</p>	<p>mitnehmen durch nicht Trennungsgeldberechtigten mitgenommen werden (z. B. Taxi)</p>	<p>10 Ct bis zu 10 Ct soweit Auslagen für die Mitnahme entstanden sind</p>
<p>Nebenkosten</p>	<p>Nebenkosten sind <u>nicht</u> erstattungsfähig. Dazu gehören u.a.: Garagenmiete, Parkgebühren, Mautgebühren, Auslagen für die notwendige Mitnahme von Gepäck</p>	

## II. Tägliche Rückkehrer zum Wohnort

**Nur bei Zuweisungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland!**

<b>Anspruch</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Nachweise</b>
Kosten der Beförderung (§ 6 Abs. 2 TGVO MV)	Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung unter Anrechnung von Fahrauslagen von 0,08 Euro je Entfernungskilometer und Arbeitstag, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen, ursprünglichen Ausbildungsstätte entstanden wären (einfache Fahrt), <u>wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt.</u>	Einzel-, Wochen-, Monatsfahrkarte, Deutschlandticket  Name, Vorname, Geburtsdatum, ggfs. Personalnummer des Fahrenden oder der mitgenommenen Personen

## III. Auswärtiges Verbleiben

**Nur bei Zuweisungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland!**

<b>Anspruch</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Nachweise</b>
Tagegeld (§ 8 Abs. 4 TGVO MV)	6,90 € je Tag  Die Berechtigten müssen sich den gesamten oder einen Teil eines Tages am Ort der neuen Ausbildungsstelle oder Ort der für die Zuweisung bezogenen Unterkunft aufhalten.	
Notwendige Unterkunfts- oder Übernachtungskosten (§ 3 Abs. 2 TGVO MV)	Erstattungsfähig sind nachgewiesene notwendige Unterkunfts-kosten, <u>wenn die Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird.</u>  Die bisherige Wohnung oder Unterkunft ist <u>beibehalten</u> , wenn <ul style="list-style-type: none"><li>• sie entgeltlich für den Berechtigten sind (z. B. Wohnraummietvertrag mit dem Berechtigten als Mieter),</li><li>• die Verfügungsmacht fortbesteht (der Wohnraum also tatsächlich weiter durch den Berechtigten genutzt wird)</li></ul> <u>und</u> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Aufwendungen (z. B. Mietzins) weiterhin aufgewendet werden.</li></ul> <u>In Fällen der Untervermietung wird die Wohnung oder Unterkunft nicht beibehalten und Trennungsgeld nicht gewährt.</u>	Einmalige Kopie des Mietvertrags vom bisherigen und neuen Wohnraum  Bei Übernachtungen tritt an die Stelle des neuen Mietvertrags die Buchungsbestätigung.  monatlicher Zahlungsnachweis <u>für beide Unterkünfte</u> (Kontoauszüge)  Erklärung über eine Untervermietung  Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung <u>ohne belegmäßigen Nachweis</u> gibt es nicht mehr.

	<p>Bei der Wahl des Ortes der neuen Wohnung oder Unterkunft (angemessen ist regelmäßig ein möbliertes Ein-Zimmer-Appartement) ist ein Pendelweg auf einer üblicherweise befahrenen Strecke von bis zu 50 Kilometer zur neuen Ausbildungsstelle zumutbar, soweit ein Anschluss an den ÖPNV gegeben ist.</p> <p>Monatliche Unterkunftskosten bis zu 360 € (Speyer: 300 €) werden als notwendig anerkannt.</p> <p>Übernachungskosten von 80 € je Übernachtung (ohne Frühstück) werden nicht beanstandet. Sie sind aber auf insgesamt 360 € monatlich beschränkt, soweit nicht höhere Kosten notwendig sind.</p> <p>Die Notwendigkeit höherer Kosten sind zu begründen und <u>vor Stationsbeginn mind. 3 Angebote</u> zur Prüfung vorzulegen. Bitte achten Sie auf die zumutbare Entfernung von 50 km.</p> <p>Aufgrund eines evtl. angespannten Wohnungsmarktes sollte die Suche nach einer angemessenen Unterkunft spätestens 3 Monate vor Beginn der Station erfolgen.</p>	
<p>Reisebeihilfe für Heimfahrten (§ 5 TGVO MV)</p>	<p>Je 15 Tage des Anspruchszeitraums 1 Reisebeihilfe und tatsächliche Durchführung der Reise im Anspruchszeitraum (Grundsatz: 2 Heimfahrten im Monat).</p> <p>Die zustehenden Beihilfen für Heimfahrten im gesamten Anspruchszeitraum können zeitlich frei gewählt werden, z. B. 4 Beihilfen für 4 Heimfahrten in einem Monat.</p> <p>Beihilfen für Besuche von Familienangehörigen können dazu <u>alternativ</u> und nur dann gewährt werden, wenn eine <u>Unterhaltsverpflichtung</u> gegenüber dem Familienangehörigen besteht. Höhere Kosten, als dem Trennungsgeldberechtigten entstanden wären, können nicht erstattet werden.</p>	<p>Fahrkarte</p> <p><u>Bei Nutzung des eigenen Fahrzeugs:</u> Kopie von Zulassungsbescheinigung Teil II bei erstmaliger Abrechnung</p> <p><u>Bei Nutzung eines fremden Fahrzeugs:</u> Kopie des Überlassungsvertrags für jede Heimfahrt</p>

<p><b>IV. Zuweisung ins Ausland</b></p>	
<p>Ausbildungsstation <u>innerhalb</u> der Europäischen Union (§ 8 Abs. 5 TGVO MV)</p>	<p>Bei einer Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle innerhalb der Europäischen Union werden 75 % der erstattungsfähigen Kosten nach der Auslandstrennungsgeldverordnung des Bundes übernommen.</p> <p>Reisebeihilfen für Heimfahrten werden <u>nicht</u> gewährt.</p>

Ausbildungsstation <u>außerhalb</u> der Europäischen Union	Es wird <u>kein Trennungsgeld</u> gezahlt.
---	--

### Umzugskostenvergütung

Die Erteilung einer Umzugskostenvergütung ist abhängig vom Einzelfall (Berechtigter mit oder ohne eigene Wohnung) und wird regelmäßig erst bei längeren Zuweisungszeiträumen (z. B. in der Rechtsberatungsstation) geprüft. Notwendige Angaben erteilen Sie mit dem Zuweisungsantrag. Die Entscheidung erfolgt grundsätzlich mit der Zuweisung.

### Verfahren

Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn dies durch einen **Grundantrag (Vordruck TG7090)** innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich beantragt wird. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld erstmalig zusteht. Eine elektronische Antragstellung ist nicht möglich.

Das Trennungsgeld wird auf Grund von monatlich abzugebenden **Forderungsnachweisen** innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von ebenfalls 6 Monaten nachträglich gezahlt. Die Berechtigten haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung vorliegen. Vordrucke finden Sie unter:

<https://www.mv-justiz.de/karriere/referendariat/Vorbereitungsdienst/>

### Bitte füllen Sie die Formulare elektronisch – nicht handschriftlich – aus!

Grundantrag und Forderungsnachweise für das Trennungsgeld sind nebst Belegen zu richten an:

Der Präsident des  
Oberlandesgerichts Rostock  
- Personalstelle für Referendare -  
Wallstraße 3  
18055 Rostock

### Wie lange dauert die Prüfung der Anträge?

Die Anträge werden von der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts sorgfältig geprüft. Dabei müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Haushaltsparsamkeit und die dazu ergangenen Vorgaben des Landesrechnungshofs beachtet werden. Die Anzahl der Anträge und die gebotene Sorgfalt bei der Prüfung haben zur Folge, dass die Bearbeitung von Anträgen regelmäßig **bis zu 2 Monate** in Anspruch nehmen kann. Wir bitten vor Ablauf dieser Frist von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Grundanträge oder Forderungsnachweise ab 1.000,- EUR werden bevorzugt bearbeitet. Sollten Sie aus persönlichen Gründen auf eine schnellere Bearbeitung angewiesen sein, begründen Sie dies bitte nachvollziehbar bereits bei Antragstellung im Abrechnungsbogen.

### Hinweis für den Fall unrichtiger Angaben

Mit der Beantragung und Geltendmachung von Trennungsgeld versichern Sie an Eides statt, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind und Ihnen bekannt ist, dass Sie verpflichtet sind, alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sind, unverzüglich anzuzeigen. Die Abgabe einer unrichtigen Abrechnung kann den Straftatbestand der falschen Versicherung an Eides statt erfüllen. Daneben können unwahre Angaben disziplinarrechtlich verfolgt werden.

## II.

### Beispiele

- Ein Rechtsreferendar ist in Hamburg wohnhaft und wird zur praktischen Ausbildung in der Zivilstation dem Amtsgericht Wismar zugewiesen. Der Einführungslehrgang und die Arbeitsgemeinschaft finden in Schwerin statt. Er kehrt täglich an seinen Wohnort zurück.

Praktische Ausbildung	Theoretische Ausbildung
<p>Mangels Zuweisung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle kein Anspruch auf Trennungsgeld.</p>	<p><u>Mehrtägiger Einführungslehrgang</u>  Auswärtige Zuweisung nach Schwerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten der Beförderung für Antritts- und Beendigungsreise (1. und letzter Tag des Einführungslehrgangs) für die Strecke Hamburg – Schwerin</li> </ul> <p>Bsp. mit Pkw:  Antrittsreise (1. Tag):  Hamburg – Schwerin 111 km x 0,15 € = 16,65 €  Schwerin – Hamburg 111 km x 0,15 € = 16,65 €  Erstattungsfähige Kosten: <u>33,30 €</u></p> <p>Beendigungsreise (letzter Tag):  Hamburg – Schwerin 111 km x 0,15 € = 16,65 €  Schwerin – Hamburg 111 km x 0,15 € = 16,65 €  Erstattungsfähige Kosten: <u>33,30 €</u></p> <p>Durch Entfernung der Wohnung von über 50 km bis Schwerin und <u>tägliche Rückkehr an den Wohnort</u> zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten der Beförderung für die weiteren Tage unter Anrechnung des Pendelaufwands zum Amtsgericht Wismar (einfache Fahrt) und Entfernung von mind. 5 Kilometern</li> </ul> <p>Bsp. mit Pkw:  Hinreise pro weiterem Tag des Einführungslehrgangs  Hamburg – Schwerin 111 km x 0,15 € = 16,65 €  - Pendelaufwand Hamburg – Wismar <u>- 10,08 €</u>  (126 km x 0,08 € = 10,08 €) 6,57 €</p> <p>Rückreise pro weiterem Tag des Einführungslehrgangs  Schwerin – Hamburg 111 km x 0,15 € = 16,65 €</p> <p>Erstattungsfähige Kosten pro Zwischentag: <u>23,22 €</u></p> <p>Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist auf den Einsatz von Fahrpreisermäßigungen und sonstigen Vergünstigungen (z. B. Bahncard oder Zeitkarten, Deutschlandticket) zu achten.</p>

	<p><u>Wöchentliche Arbeitsgemeinschaft</u> Auswärtige Zuweisung nach Schwerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten der Beförderung für Antritts- und Beendigungsreise (1. und letzter Tag der Arbeitsgemeinschaft) für die Strecke Hamburg – Schwerin</li> </ul> <p>Berechnung: siehe oben zum Einführungslehrgang</p> <p>Durch Entfernung der Wohnung von über 50 km bis Schwerin und <u>tägliche Rückkehr an den Wohnort</u> zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten der Beförderung für die weiteren Tage unter Anrechnung des Pendelaufwands zum Amtsgericht Wismar (einfache Fahrt) und Entfernung von mind. 5 Kilometern</li> </ul> <p>Berechnung: siehe oben zum Einführungslehrgang</p>
--	---

2. Eine Referendarin wohnt in Greifswald. Stammausbildungsstelle ist das Amtsgericht Stralsund. Es erfolgt für die Verwaltungsstation die Zuweisung zum Verwaltungsgericht Greifswald. Die theoretische Ausbildung erfolgt in Stralsund.

Praktische Ausbildung	Theoretische Ausbildung
Neue Ausbildungsstelle am Wohnort. Mangels auswärtiger Zuweisung kein Anspruch auf Trennungsgeld.	Die Theorie erfolgt am Ort der Stammausbildungsstelle. Mangels auswärtiger Zuweisung kein Anspruch auf Trennungsgeld.

3. Der Referendar wohnt in Greifswald. Stammausbildungsstelle ist das Amtsgericht Greifswald. Er wird nun für die Strafstation der Staatsanwaltschaft Stralsund zugewiesen. Die theoretische Ausbildung erfolgt ebenfalls in Stralsund. Er kehrt täglich an den Wohnort zurück.

Praktische Ausbildung	Theoretische Ausbildung
<p>Auswärtige Zuweisung nach Stralsund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstattung der Antritts- und Beendigungsreise (1. und letzter Tag der Praxis)</li> </ul> <p>Bsp. mit Zug: Antrittsreise (1. Tag): Greifswald – Stralsund = 11,00 € Stralsund – Greifswald = 11,00 € Erstattungsfähige Kosten: <u>22,00 €</u></p> <p>Beendigungsreise (letzter Tag): Greifswald – Stralsund = 11,00 € Stralsund – Greifswald = 11,00 € Erstattungsfähige Kosten: <u>22,00 €</u></p>	<p><u>Mehrtägiger Einführungslehrgang</u> Auswärtige Zuweisung nach Stralsund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstattung der Antritts- und Beendigungsreise (1. und letzter Tag des Einführungslehrgangs)</li> </ul> <p>Bsp. mit Zug: Antrittsreise (1. Tag): Greifswald – Stralsund = 11,00 € Stralsund – Greifswald = 11,00 € Erstattungsfähige Kosten: <u>22,00 €</u> Beendigungsreise (letzter Tag): Greifswald – Stralsund = 11,00 € Stralsund – Greifswald = 11,00 € Erstattungsfähige Kosten: <u>22,00 €</u></p>

<p>Kein Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr an den Wohnort, weil Wohnung nicht mindestens 50 Kilometer von neuer Ausbildungsstelle entfernt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Keine</u> Erstattung für weitere Fahrten, sh. nebenstehend.</li> </ul> <p><u>Wöchentliche Arbeitsgemeinschaft:</u> Auswärtige Zuweisung nach Stralsund:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten der Beförderung für Antritts- und Beendigungsreise (1. und letzter Tag der Arbeitsgemeinschaft)</li> </ul> <p>Berechnung: siehe oben zum Einführungslehrgang</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Keine</u> Erstattung für weitere Fahrten, sh. nebenstehend.</li> </ul>
---	---

4. Eine Rechtsreferendarin ist wohnhaft in Rostock und absolviert ihre Rechtsberatungsstation in Düsseldorf. Hierfür nimmt sie sich eine Unterkunft außerhalb von Düsseldorf in Mettmann und behält die bisherige Wohnung bei. Die theoretische Ausbildung findet ebenfalls in Düsseldorf statt. Ursprüngliche Ausbildungsstelle ist das Landgericht Rostock.

Praktische Ausbildung	Theoretische Ausbildung
<p>Auswärtige Zuweisung nach Düsseldorf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstattung der Antritts- und Beendigungsreise (1. und letzter Tag der Praxis)</li> </ul> <p>Bsp. mit Zug: ICE mit Sitzplatzreservierung wird als notwendig anerkannt.</p> <p>Antrittsreise: Rostock – Mettmann (Ort der Unterkunft) = 43,90 € + 4,90 €</p> <p>Entstandene Fahrkosten von der auswärtigen Unterkunft zur Ausbildungsstätte sind nicht erstattungsfähig.</p> <p>Beendigungsreise: Mettmann – Rostock = 26,90 € + 4,90 €</p> <p>Durch das <u>auswärtige Verbleiben</u> zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagegeld (6,90 €)</li> </ul> <p>Bsp. zur Berechnung des Tagegelds: Antrittsreise am Freitag, den 31.05.2024; Dienstantritt am Montag, den 03.06.2024</p> <p>Anreise war erst am Sonntag notwendig. Daher Tagegeld erst ab Sonntag, den 02.06.2024.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- notwendige Unterkunftskosten (grds. bis 360 € mtl.)</li> <li>- Reisebeihilfe für Heimfahrten (für jeweils 15 Tage des Anspruchszeitraums)</li> </ul> <p>Bsp. zur Berechnung des Anspruchszeitraums: Zuweisung ab 01.06.2024; Antrittsreise am</p>	<p><u>Mehrtägiger Einführungslehrgang</u> Auswärtige Zuweisung nach Düsseldorf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Keine</u> Erstattung der Antritts- und Beendigungsreise (1. und letzter Tag des Einführungslehrgangs), weil Fahrt nicht von Wohnung, von der aus bisher regelmäßig die vorherige Ausbildungsstätte aufgesucht wurde, sondern von auswärtiger Unterkunft erfolgt.</li> <li>- <u>Keine</u> Erstattung für weitere Fahrten, weil keine tägliche Rückkehr an den Wohnort</li> </ul> <p><u>Wöchentliche Arbeitsgemeinschaft:</u> Auswärtige Zuweisung nach Düsseldorf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Keine</u> Erstattung für Antritts- und Beendigungsreise (1. und letzter Tag der Arbeitsgemeinschaft)</li> </ul> <p>Begründung: siehe oben zum Einführungslehrgang</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Keine</u> Erstattung für weitere Fahrten, weil keine tägliche Rückkehr an den Wohnort</li> </ul>

02.06.2024, Dienstantritt am 03.06.2024	
Zeitraum beginnt am Tag, der auf die notwendige Antrittsreise folgt, also 03.06.2024 – 02.07.2024; Reisebeihilfe für Heimfahrten von 2 Tagen	

5. Ein Rechtsreferendar ist wohnhaft in Hamburg und absolviert die Wahlstation in Lübeck. Stammausbildungsstelle ist das Landgericht Schwerin. Er nimmt sich eine Unterkunft in Lübeck. Eine theoretische Ausbildung findet nicht statt.

Praktische Ausbildung	Theoretische Ausbildung
<p>Auswärtige Zuweisung nach Lübeck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstattung der Antritts- und Beendigungsreise (1. und letzter Tag der Praxis)</li> </ul> <p>Bsp. mit Pkw: Antrittsreise: Hamburg – Lübeck 68 km x 0,15 € = 10,20 €</p> <p>Entstandene Fahrkosten von der auswärtigen Unterkunft zur Ausbildungsstätte sind nicht erstattungsfähig.</p> <p>Beendigungsreise: Lübeck – Hamburg 68km x 0,15€ =10,20 €</p> <p>Keine Erstattung der Kosten bei auswärtigem Verbleiben, weil tägliche Rückkehr zum Wohnort bei einer Gesamtfahrzeit von ca. 2 Stunden zuzumuten. Aber Entfernung der Wohnung zur neuen Ausbildungsstelle beträgt mind. 50 Kilometer, daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entschädigung wie bei täglicher Rückkehr, (Kosten der Beförderung für weitere Tage unter Anrechnung des Pendelaufwands zum Landgericht Schwerin (einfache Fahrt)) pro Tag bei Ausbildungsstelle</li> </ul> <p>Bsp. mit fiktiver Rechnung bei Nutzung eines Pkw:</p> <p>Hinreise pro Tag bei Ausbildungsstelle Strecke Hamburg – Lübeck 68 km x 0,15 € = 10,20 € - Pendelaufwand Hamburg – Schwerin - 8,88 € (111 km x 0,08 € = 8,88 €) 1,32 €</p> <p>Rückreise pro Tag bei Ausbildungsstelle Strecke Lübeck – Hamburg 68 km x 0,15 € = 10,20 €</p> <p>Erstattungsfähige Kosten pro Tag in der Praxis: <u>11,52 €</u></p>	<p>Eine theoretische Ausbildung findet nicht statt.</p>

6. Eine Rechtsreferendarin ist wohnhaft in Wismar und nimmt an einer Klausurbesprechung im freiwilligen Klausurenkurs in Schwerin teil.

Praktische Ausbildung	Theoretische Ausbildung
	<p>Die Teilnahme am Besprechungstermin im freiwilligen Klausurenkurs gilt, soweit auch die dazugehörige Klausur mitgeschrieben wurde, als auswärtige Zuweisung nach Schwerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kosten der Beförderung für Antritts- und Beendigungsreise (jeder Termin) für die Strecke Wismar – Schwerin</li> </ul> <p>Bsp. mit Pkw:  Antritts- und Beendigungsreise (jeder Termin):  Wismar – Schwerin 44 km x 0,15 € = 6,60 €  Schwerin – Wismar 44 km x 0,15 € = 6,60 €  Erstattungsfähige Kosten: <u>13,20 €</u></p>